

Segelclub
Grafenwald



Satzung

Erstellt in Zusammenarbeit mit:
Rechtsanwälten
Fölting und auf der Springe
Industriestr. 8
45899 Gelsenkirchen

A Allgemeines

- § 1 Name, Sitz und Eintragung
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften
- § 5 Rechtsgrundlagen

B Mitgliedschaften

- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 aktive Mitgliedschaft
- § 8 passive Mitgliedschaft
- § 9 jugendliche Mitgliedschaft
- § 10 Ehrenmitglieder
- § 11 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 12 Aufnahmegebühr
- § 13 Ende der Mitgliedschaft
- § 14 Ausschluss aus dem Verein

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 15 Rechte der Mitglieder
- § 16 Pflichten der Mitglieder
- § 17 Bootsliegeplatz

D Organe

- § 18 ordentliche Jahreshauptversammlung
- § 19 Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung
- § 20 außerordentliche Jahreshauptversammlung
- § 21 Mitgliederversammlung
- § 22 Vorstand gemäß § 26 BGB
- § 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 26 BGB
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Abstimmung und Wahlen
- § 26 Abteilungen
- § 27 Vereinsjugend
- § 28 sonstige Bestimmungen

E Schlussbestimmung

- § 29 Auflösung des Vereins
- § 30 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerk:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen im Generischen Maskulinum gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

1. Der am 1. Juli 1975 in Bottrop-Grafenwald gegründete Segelverein führt den Namen „**Segelclub Grafenwald e. V.**“. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung SCG.
2. Die Vereinsfarben sind blau, weiß, schwarz.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter der Nr. 14177 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Zweck ist die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der SCG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung oder der an deren Stelle begünstigten Rechtsform.
2. Er ist selbstlos tätig. Der SCG verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des SCG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SCG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der SCG ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der SCG ist Mitglied des Stadtsporthund Bottrop, des Landessportbund, des Deutschen Segler Verband und des Deutschen Motor Yacht Verband.

§ 5 Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des SCG sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Satzung beschlossen hat. Diese sind insbesondere die Jugendordnung, die Hafensordnung und die Gebührenordnung.
2. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Ordnungen sowie ihre Änderungen werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
4. Der Jugendausschuss beschließt die Jugendordnung und ihre Änderung. Beschlüsse über die Jugendordnung oder ihre Änderung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

B Mitgliedschaften

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden.

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern, § 7,
- passiven Mitgliedern, § 8,
- jugendlichen Mitgliedern, § 9 und
- Ehrenmitgliedern, § 10.

§ 7 aktive Mitglieder

Als aktive Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 passive Mitglieder

Als passive Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keinen Anspruch auf einen Liegeplatz besitzen, keine Arbeitsstunden ableisten, jedoch den Verein fördern wollen und am Vereinsleben teilnehmen. Passive Mitglieder können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Aktive und passive Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

§ 9 jugendliche Mitglieder

Zu jugendlichen Mitgliedern zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins kein Stimmrecht. Sie sind somit nur anwesenheitsberechtigt.

§ 10 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder dem Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht aktiver Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat im ersten Jahr ein Probejahr mit allen Rechten und Pflichten, jedoch ohne Stimmrecht zu absolvieren. Im zweiten Jahr hat es die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Innerhalb dieser zwei Jahre kann der geschäftsführende Vorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen beenden. Der Antragsteller hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Auch für den Übergang von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft, bzw. von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist ein Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, Beschlüssen, sowie Ordnungen und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.
- b) Ansprüche und Rechte aus der Mitgliedschaft können nur dann geltend gemacht werden, wenn alle Beiträge / Gebühren entrichtet worden sind.

§ 12 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Bei Wiedereintritt in den Verein ist erneut eine Aufnahmegebühr zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt führten, in der Person des Mitgliedes begründet lagen. Die Höhe der Wiederaufnahmegebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 13 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bis zum Austrittsdatum sind der / die Clubschlüssel zurückzugeben.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge und / oder baren oder unbaren Spenden.

In den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen eine Kündigung mit einem eingeschriebenen Brief durch das Mitglied oder den geschäftsführenden Vorstand ohne Nennung von Gründen möglich. Die Aufnahmegebühr wird bei Kündigung in den ersten zwei Jahren in Höhe von 50% erstattet.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 14 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:

1. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. Nichtbezahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

C Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 15 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des SCG erhoben werden. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.
2. Die Mitglieder haben Arbeitsstunden zu leisten. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist eine Ersatzzahlung zu leisten. Die Jahreshauptversammlung setzt die Höhe des Betrages fest, der als Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden zu erheben ist. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Jahreshauptversammlung durch Beschluss.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem SCG Änderungen der Anschrift, sowie der E-Mail-Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds. Von Mitgliedern, die dem SCG eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem SCG zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen
7. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin, die bestehenden Beitragspflichten oder Gebühren zu stunden. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.
8. Fällige Beitragsforderungen werden vom SCG außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Bootsliegeplatz

Für die Inanspruchnahme eines ständigen Bootliegeplatzes ist mit dem geschäftsführenden Vorstand ein Mietvertrag abzuschließen. Die Höhe der Miete für den Liegeplatz richtet sich nach der vom geschäftsführenden Vorstand herausgegebenen Preisliste. Änderungen dieser werden jeweils im Dezember vor Beginn des Geschäftsjahres im Aushang und auf der Homepage des SCG bekanntgegeben. Bei Abschluss des Vertrages ist die Preisliste dem Mieter bekannt.

D Organe

§ 18 ordentliche Jahreshauptversammlung

1. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheiten nicht anderen Organen des SCG übertragen hat.
2. Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter schriftlicher Benachrichtigung per Brief und Aushang an die Mitglieder. Bei Familien mit gleicher Wohnanschrift wird nur der Familienvorstand schriftlich benachrichtigt. Zwischen dem Tag der Einladung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen.
3. Beschlussfassung
Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit mit Zweidrittel-Mehrheit anerkennt.
4. Die Jahreshauptversammlung
wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
5. Stimmrecht.
Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit erforderlich. Ein Stimmvertretungsrecht ist nicht möglich. Stimmberechtigt auf der Jahreshauptversammlung, der außerordentlichen Jahreshauptversammlung und / oder einer Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die ihre Beiträge oder / und Gebühren bis zu diesem Zeitpunkt voll bezahlt haben.
6. Protokoll.
Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 19 Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer, so wie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen. Alle Personen für die entsprechenden Ämter werden für die Dauer von drei Jahren gewählt,
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 20 außerordentliche Jahreshauptversammlung

Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung wird auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich bei dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter beantragt haben.

§ 21 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, sowie dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand.
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 1. Kassenwart,
 1. Schriftführer.
2. dem Gesamtvorstand, nämlich dem geschäftsführenden Vorstand gem. Ziffer 1, und dem 2. Schriftführer, dem 2. Kassenwart, dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses und seines Stellvertreters, dem Sportwart, dem Umweltbeauftragten, dem Sicherheitsbeauftragten und den Obleuten für verschiedene Aufgaben.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch:
 1. den 1. Vorsitzenden
oder bei Verhinderung,
 2. von zwei weiteren Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich bestehend aus dem Kassenwart, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer.

4. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode, die drei Jahre dauert, aus, so wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied, das das Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt. Dort ist das kommissarische Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit zu bestätigen.

§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 26 BGB

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
2. die Bewilligung von Ausgaben.
Geldausgaben bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Diese Genehmigung kann in einzelnen Fällen von dem 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassenwart erteilt werden. Die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes ist nachzuholen.
3. die Zuständigkeit für den Erlass der Ordnungen gem. § 5 der Satzung,
4. die Aufnahme von Mitgliedern und die Durchführung der in § 27 genannten Maßnahmen,
5. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.
6. Der 1. Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisungen durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem geschäftsführenden Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten,
7. Der 1. Vorsitzende beruft oder seine Vertreter berufen und leitet / leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende oder seine Vertreter hat / haben den Sitz und die Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen. Er ist / sie sind berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
8. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben.

§ 24 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen „Reserve“- Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben sich einmal jährlich über die Ordnungs- und Satzungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu unterrichten und der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht vorzulegen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 25 Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des SCG bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wählbar ist jedes volljährige aktive Mitglied gem. § 8 der Satzung, welches mindestens drei Jahre dem SCG angehört. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die vorgeschlagenen als Bewerber.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahlen erfolgen einzeln; eine Blockwahl oder eine Listenwahl ist nicht möglich.
6. Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen. Im gemeinsamen Wahlgang ist die Reihenfolge der Höchstzahlen entscheidend. Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerbern.

§ 26 Abteilungen

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Abteilungen gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 27 Vereinsjugend

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der, der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 28 sonstige Bestimmungen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, folgende Bußen / Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldbuße bis zu 100 €
3. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief dem Mitglied zuzustellen.

E Schlussbestimmung

§ 29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Der § 25 Abs. 2 (geheime Wahl) findet hier keine Anwendung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung am 3. Oktober 2012 und mit der Änderung zu § 18 durch die außerordentliche Jahreshauptversammlung am 2. Dezember 2012 beschlossen.
2. Diese Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.